|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0691 |
| Titel | Armenwesen. |
| Datum | 30.03.1944 |
| P. | 291 |

[*p. 291*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. An den Regierungsrat des Kantons Bern wird geschrieben:

Mit Schreiben vom 18. Februar 1944 ersucht Ihr uns, den Heimschaffungsbeschluß gegen Alfred Flückiger-Kuster, geboren 1912, von Auswil, Kanton Bern, und dessen Familie aufzuheben, weil er auf irrtümlichen Voraussetzungen beruhe, da die heimatliche Gutsprache im Zeitpunkt der Beschlußfassung längstens stillschweigend erteilt gewesen sei.

Der Unterstützungsfall Flückiger-Kuster ist unbestrittenermaßen ab 1. Februar 1944 außer Konkordat zu führen. Hierüber hat sich unsere Armendirektion mit der Eurigen bereits im August/September 1943 verständigt. Damals erklärte sich Euere Armendirektion mit der Anwendung von Artikel 13; Absatz 2, des Konkordates einverstanden, unterließ es aber trotz dem Gesuch unserer Armendirektion unter Androhung der Heimschaffung vom 23. August 1943 eine ausdrückliche Kostengutsprache auszustellen. Als nun der Ablauf des Konkordates nach sechsmonatiger Dauer und damit der Übergang der vollen Unterstützungslast auf Eure Armendirektion unmittelbar bevorstand, hielt es unsere Armendirektion im eigenen Interesse des Heimatkantons für angezeigt, die Heimatbehörde über die in diesem Zeitpunkt in der Familie Flückiger herrschenden Verhältnisse aufzuklären und ihr gestützt auf einen neuen Situationsbericht der wohnörtlichen Armenpflege Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ersuchte daher Eure Armendirektion am 14. Januar 1944 um ausdrückliche Gutspracheleistung bis spätestens am 27. Januar 1944 unter Androhung der Heimschaffung und legte uns in der Folge, nachdem trotz einer nochmaligen Mahnung wie auf das erste Gesuch vom 23. August 1943 keine Antwort eingegangen war, 4 Wochen später den Heimschaffungsantrag vor.

Euren Einwand, daß Eure Armendirektion schon im Oktober 1943 eine stillschweigende Gutsprache geleistet habe, können wir nicht als stichhaltig betrachten. Wir mußten unter Umständen, insbesondere weil sich die ursprünglichen Hoffnungen auf eine Unterstützungsreduktion nicht erfüllten und die Unterstützungsbedürftigkeit in unvermindertem Maße andauerte, damit rechnen, daß Eure Armendirektion auf Grund der im Januar 1944 nach fünfmonatiger Unterstützungsdauer vorliegenden Verhältnisse ihre Gutsprache nicht mehr aufrechterhalten und eine Übernahme der Leute in heimatliche Fürsorge vorziehen würde. Diese Verhältnisse gaben Anlaß zum neuen, selbständigen Gesuch unserer Armendirektion vom 14. Januar 1944, das bis am Tage nach unserer Beschlußfassung unbeantwortet blieb.

Aus diesem Grunde sind wir nicht in der Lage, Eurem Wunsche auf Aufhebung unseres rechtsmäßigen Heimschaffungsbeschlusses vom 10. Februar 1944 zu entsprechen. Übrigens ergeben sich hieraus entgegen Eurer Auffassung weder Nachteile für die Familie Flückiger, noch für Eure Armendirektion. Auch wenn in einem späteren Zeitpunkt auf unseren Heimschaffungsbeschluß zurückgegriffen werden müßte, so würde dies nur auf Grund einer neuen Prüfung der Verhältnisse der Familie Flückiger durch die wohnörtliche Armenpflege geschehen. Auch wird Eure Armendirektion dannzumal erneut Gelegenheit erhalten, zur Sache Stellung zu nehmen. Unsere Armendirektion hat in Fällen des nachträglichen Vollzuges einer früher beschlossenen Heimschaffung sich jeweilen an dieses Verfahren gehalten. Sollte sich dann Eure Armendirektion zur Heimnahme der Leute entschließen, so spielt es keine Rolle, ob die Heimschaffung auf Grund des alten oder eines neuen Heimschaffungsbeschlusses erfolgt.

II. Mitteilung an die Direktion des Armenwesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]